

«Bundesgesetz über Massnahmen gegen Zwangsheiraten»

	Was sich ändert gemäss Vorlage Bundesrat	Bemerkungen
Strafrecht Art. 181a StGB	<ul style="list-style-type: none"> Zwangsheirat wird als eigener Straftatbestand eingeführt. Die Tat wird verfolgt, auch wenn die Heirat im Ausland stattfand. erhöhtes Strafmass: maximal 5 Jahre Gefängnis (vorher 3 Jahre). Zwangsheirat gilt als Verbrechen. Verfolgungsverjährung: 15 Jahre. 	<ul style="list-style-type: none"> Fokus liegt nicht beim Schutz der Opfer. Zwangsehe (=Zwang in der Ehe zu verbleiben) wird nicht explizit berücksichtigt. Nicht erfolgreiche Anstiftung zu Zwangsheirat ist auch strafbar. Verurteilung kann zur Ausschaffung der Familie führen. Ausweitung von Strafbarkeiten kann die Gefahr der Geheimhaltung erhöhen. Wahrscheinlichkeit, dass Opfer eine Strafanzeige einreichen, ist gering.
Zivilrecht Art. 99 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB Art. 43a Abs. 3bis ZGB Art. 105 Ziff. 5 und 6 ZGB Art. 106 Abs. 1 ZGB	<ul style="list-style-type: none"> Zivilstandsbehörde hat das Recht zu prüfen, ob beide die Ehe freiwillig eingehen wollen; besteht Verdacht auf Zwang, verweigert die Zivilstandsbehörde die Trauung und muss die Strafverfolgungsbehörde verständigen. Zwei neue unbefristete Eheungültigkeitsgründe: Ehe wurde unfreiwillig geschlossen; Volljährigkeit war noch nicht erreicht. Zuständige kantonale Behörde ist verpflichtet auf Eheungültigkeit zu klagen, wenn Verdacht auf Zwangsheirat besteht. Andere Behörden sind verpflichtet, einen Verdacht auf Zwangsheirat zu melden, ausser wenn dies mit ihren Aufgaben nicht vereinbar ist (z.B. wegen Schweigepflicht). 	<ul style="list-style-type: none"> Wie kann beurteilt werden, ob ein Zwang besteht? Wer schult die Zivilstandsbehörden, wie? Verweigerung der Trauung von offizieller Seite kann die Situation der Opfer verschärfen; wie können sie geschützt werden? Wird eine Ehe für ungültig erklärt, hat dies die gleichen rechtlichen Folgen wie eine Scheidung. Von den Umständen des Einzelfalls abhängig, kann das Gericht von einer Ungültigkeitserklärung der Ehe absehen. Die allgemeine Meldepflicht erhöht die Gefahr, dass Betroffene nicht über ihre Zwangsverheiratung reden.

	Was sich ändert gemäss Vorlage Bundesrat	Bemerkungen
Internationales Privatrecht Art. 44 IPRG	<ul style="list-style-type: none"> • Eheschliessung in der Schweiz: Beide müssen volljährig sein – auch wenn es sich um AusländerInnen handelt, deren Heimatrecht eine Ehe mit Minderjährigen erlauben würde. • Eheschliessung im Ausland: Eine Ehe wird in der Schweiz grundsätzlich nur anerkannt, wenn beide volljährig sind (eine Ausnahmeregelung kann z.B. durch kurz bevorstehende Volljährigkeit oder gemeinsame Kinder begründet werden) 	<ul style="list-style-type: none"> • Wird eine im Ausland geschlossene Ehe in der Schweiz nicht anerkannt, wird es schwierig mit dem Familiennachzug.
AusländerInnenrecht Art. 50 Abs. 2 AuG Art. 85 Abs. 8 AuG; Art. 45a AuG; Art. 51 Abs. 1bis AsylG	<ul style="list-style-type: none"> • Die Zwangsverheiratung kann als wichtiger Grund anerkannt werden, um eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu erwirken. • Besteht ein Verdacht, dass eine in der Schweiz lebende Person im Ausland eine Zwangsheirat eingegangen ist, kann die Ehegattin / der Ehegatte nicht in die Schweiz ziehen, bis dieser Verdacht rechtskräftig widerlegt ist. 	